



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dezember 2016/Januar 2017

Auch über den Jahreswechsel hat sich auf der „Berliner Bühne“ Einiges getan:

Bundesrat

- In der **952. Plenarsitzung** des **Bundesrates** am **16. Dezember 2016** stellte Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft den **Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung** – vor. Der Entwurf stammt aus dem nordrhein-westfälischen Justizministerium. Da Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte der Feuerwehr bzw. der Sanitätsdienste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung und im Justizdienst sowie andere – auch ehrenamtlich - für das Gemeinwohl Tätige bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zunehmend gewalttätigen und verbalen Übergriffen ausgesetzt sind, schlägt der Gesetzentwurf eine **ausdrückliche Regelung in § 46 Abs. 2 StGB** vor, wonach eine gegenüber **dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung** bei der **Strafzumessung** strafscharfend zu berücksichtigen ist. Damit soll deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung, die sich für alle Tatbestände nach § 46 StGB richtet, also die Frage, welche Strafe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls innerhalb des tatbestandlich vorgegebenen Strafrahmens angemessen ist, verdeutlicht werden. Denn Straftaten, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Gemeinwohl schaden, weisen einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Der Gesetzentwurf verfolgt damit letztlich die **Klarstellung, dass die Gesellschaft jegliche Art von Straftaten gegen Personen, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens bedeutsame Aufgaben wahrnehmen, nicht duldet.** Der Gesetzentwurf wird demnächst Gegenstand der Ausschussberatungen des Bundesrates sein.
- In seiner **952. Plenarsitzung** am **16. Dezember 2016** hat der Bundesrat ferner beschlossen, einen **Gesetzentwurf** Hamburgs, dem **Nordrhein-Westfalen** als mitantragstellendes Land **beigetreten** ist, in den Bundestag einzubringen. Der

Gesetzentwurf sieht die **ersatzlose Streichung des § 103 StGB mit sofortiger Wirkung** ab Inkrafttreten vor. Der Straftatbestand des § 103 StGB sieht für die **sog. „Majestätsbeleidigung“** eine im Vergleich zur Beleidigung von Privatpersonen (§ 185 StGB) **erhöhte Strafandrohung** vor. Er ist insbesondere nach der „causa Böhmermann“ umstritten, da er einem **modernen Grundrechtsverständnis widerspreche**, wonach der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit in der Abwägung mit dem Ehrschutz ausländischer Staatsoberhäupter das größere Gewicht zukommt. Eine **Strafbarkeitslücke ist infolge der Streichung nicht zu befürchten**, da ehrverletzende Äußerungen gegenüber dem geschützten Personenkreis weiterhin durch die Tatbestände des 14. Abschnitts des StGB („Beleidigung“) geahndet werden können. Die Entscheidung über die Strafverfolgung und eine etwaige Rechtfertigung wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Bundesrepublik Deutschland als Ausfluss der Meinungsfreiheit wird damit der Politik entzogen und **unterfällt ausschließlich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten**.

- Ebenfalls in seiner **952. Plenarsitzung** hat der Bundesrat einen **Gesetzentwurf** der Länder Thüringen und Berlin **zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes – Verbesserung der Lage der Heimkinder** – in die Beratungen seiner Ausschüsse überwiesen. **Ziel des Gesetzentwurfs** ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung einer **Rehabilitierung** von ehemaligen **Heimkindern der DDR**, die infolge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern im Heim untergebracht wurden. **Derzeit reicht** nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der **bloße kausale Zusammenhang** zwischen der **politischen Inhaftierung der Eltern und der Heimunterbringung der Kinder** dafür **nicht aus**. Vielmehr müssen die antragstellenden ehemaligen **Heimkinder den Nachweis** erbringen, dass die Anordnung ihrer **Heimunterbringung selbst** nach der ihr innewohnenden Zweckbestimmung zumindest auch **darauf abzielte**, eine **politisch intendierte Benachteiligung herbeizuführen**. Durch diese hohe Hürde ist eine Rehabilitation faktisch ausgeschlossen, da Jugendhilfeakten oft unvollständig sind, keinen Hinweis auf eine politische Verfolgung durch die Heimunterbringung enthalten oder vernichtet wurden, die Erinnerung der Betroffenen bei sehr junger Heimunterbringung fehlt und Auskunftspersonen verstorben sind. Der Gesetzentwurf schlägt daher zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Situation der Betroffenen eine **Ergänzung des § 2 Absatz 1 Strafrechtsrehabilitierungsgesetz** dahin vor, dass eine Rehabilitation möglich ist, wenn die **Anordnung der Heimunterbringung kausal auf der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern beruhte**, so dass diese an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren.
- Ebenfalls in seiner **Plenarsitzung am 16. Dezember 2016** hat der Bundesrat beschlossen, einen **Gesetzesantrag der Länder Brandenburg und Niedersachsen zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes in den Bundestag einzubringen**. Der Gesetzentwurf erlaubt den Bundesländern im Wege einer sog. **Länderöffnungsklausel** die **Einführung** des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus familiären Gründen (**sog.**

Teilzeitreferendariat) und sieht dafür in Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) Regelungen über die Dauer des Vorbereitungsdienstes insgesamt und der einzelnen Pflichtstationen sowie etwaiger Ausbildungslehrgänge, den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf die volljuristische Ausbildung und den Zeitraum für die Erbringung der schriftlichen Prüfungsleistungen vor. Hintergrund der Initiative ist die Feststellung, dass vielfach juristische Berufe bereits in Teilzeit ausgeübt werden können, die juristische Ausbildung, insbesondere das Referendariat, aber nur in Vollzeit stattfindet, was dazu führt, dass der Vorbereitungsdienst infolge der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben nach dem 2. Staatsexamen verzögert oder gar nicht aufgenommen wird.

Die **Bundesregierung** hat sich zu dem Entwurf bereits **im Grundsatz positiv** geäußert, sich allerdings dagegen gewandt, die Einführung des Teilzeitreferendariats im Wege der Länderöffnungsklausel zu verwirklichen. Im Interesse der nach § 5d Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes zu gewährleistenden Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen sei es vielmehr geboten, die Entscheidung über das „Ob“ einer solchen Möglichkeit **bundesweit einheitlich** zu treffen. Davon unberührt könne und solle der Weg bleiben, im Einklang mit der bewährten Regelungsstruktur in der Juristenausbildung die näheren Einzelheiten dem Landesgesetzgeber zu überlassen.

Es bleibt abzuwarten, wann der Bundestag sich mit der Vorlage befassen wird.

- Gleichfalls in seiner **952. Plenarsitzung** am **16. Dezember 2016** hat der Bundesrat das **Dritte Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung** ohne Anrufung des Vermittungsausschusses passieren lassen.

Mit dem Gesetz, das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, werden im Anschluss an das **Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 09. Juni 2016** (IX ZR 314/14) die gesetzlichen **Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten** in der Insolvenz einer Vertragspartei klargestellt und **präzisiert**. Der BGH hatte entschieden, dass Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzmarktkontrakten unwirksam sind, soweit sie für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei von § 104 der Insolvenzordnung (InsO) abweichende Rechtsfolgen vorsehen. Davon sind **nahezu alle derzeit bestehenden Finanzmarktkontrakte betroffen**, auf die im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht anwendbar wäre. Das Urteil hat somit die Frage aufgeworfen, ob die von ihm betroffenen Rahmenverträge diesen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Daher hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) noch **am Tag der Urteilsverkündung** eine **Allgemeinverfügung** nach § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese ungeachtet des Urteils abzuwickeln haben. Da die Allgemeinverfügung **bis zum 31. Dezember 2016 befristet** war, bedurfte es gesetzlicher Regelungen zur Klarstellung der **Insolvenzfestigkeit von Liquidationsnettingklauseln**. Das **Gesetz stellt Grund, Trag- und Reichweite der Zulässigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings klar**. Der Bundestag hatte das Gesetz auf Grundlage der Empfehlungen seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in 2./3. Lesung am 01. Dezember 2016 und im Wege des **Omnibusses** zudem eine

Wertgrenzenverlängerung (in § 26 Nr. 8 EGZPO) bis 30. Juni 2018 für die **Nichtzulassungsbeschwerde** gegen durch Beschluss zurückgewiesene (Zivil-)Berufungen vorsehen („BGH-Entlastung“).

Das Gesetz ist nach seiner Verkündung (BGBl. Teil I 2016, S. 3147 ff.) zwischenzeitlich **in Kraft getreten**.

Bundestag

- In seiner **212. Plenarsitzung** am **19. Januar 2017** hat sich der Deutsche Bundestag in 1. Lesung mit dem von der Bundesregierung eingebrachten **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften befasst**.

Der **Gesetzentwurf** dient der **Umsetzung** der Richtlinie (EU) 2015/2302 des europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 („**Pauschalreise-Richtlinie**“) und ändert in erster Linie die reiserechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. **Derzeit** gibt es bei **Pauschalreisen einen weitreichenden Verbraucherschutz**, indem der Kunde Mängel beim Veranstalter geltend machen kann. Wer sich dagegen seine Reise im Internet zusammenstellt, muss sich bei Mängeln direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbieter auseinandersetzen, etwa mit der Fluggesellschaft oder dem Hotelier im Ausland. Das gilt auch, wenn die verschiedenen Bestandteile der Reise über ein Reiseportal gebucht wurden. Die **neue EU-Richtlinie** sieht nun vor, dass der Betreiber des Reiseportals wie ein Pauschalreiseanbieter in der Pflicht ist. Eine solche Gesamthaftung soll aber auch gelten, wenn ein stationäres Reisebüro eine individuelle Reise mit mehreren Elementen zusammenstellt, also beispielsweise mit einem Flug, einem Hotel, einem Mietwagen und einer Versicherung. Mit dieser **weitreichenden Haftung** sehen sich die vielen überwiegend kleinen Reisevermittler aber überfordert. Eine Petition an den Bundestag gegen die Novelle hat fast 15.000 Unterstützer. Insgesamt sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende **Änderungen** vorgesehen:

1. Unternehmer, die Reiseleistungen durch das sog. „Verbundene Online-Buchungsverfahren“ vermitteln, werden unter bestimmten Voraussetzungen wie ein Reiseveranstalter behandelt und unterliegen dadurch **verschärften Informationspflichten und Haftungsregeln**, insbesondere müssen sie den Reisenden mittels eines standardisierten Formblatts über die Rechte informieren, die diesem bei Buchung aufgrund der Richtlinie zustehen (s.o.).
2. Gleiches gilt für Unternehmer, die für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist, Verträge über Reiseleistungen mit anderen Unternehmern vermitteln.
3. Reiseveranstalter dürfen bei Erhöhung der eigenen Kosten den **Reisepreis** zukünftig **um bis zu 8 % nach Vertragsschluss erhöhen** (bisher 5 %).
4. Neben dem schon geregelten Rücktrittsrecht des Reisenden wird das **Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters** vor Reisebeginn **ausdrücklich** kodifiziert (z.B. wenn er aufgrund unvermeidbarer,

- außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist“); dafür entfällt das Kündigungsrecht bei höherer Gewalt.
5. Der Reisende kann im Falle eines **Reisemangels** nicht nur Abhilfe verlangen oder selbst Abhilfe schaffen und die Ersatz der erforderlichen Ausgabe verlangen, sondern auch **Abhilfe durch Ersatzleistungen** (andere Reiseleistungen) verlangen.
 6. Es wird eine **zentrale Kontaktstelle beim Bundesamt für Justiz** eingerichtet, die den zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedsstaaten Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung stellt.
 7. Eine Vertragsübertragung (Änderung des Reiseteilnehmers) kann zukünftig nur auf einen dauerhaften Datenträger (Email, Fax, ähnlich Textform) verlangt werden, bisher war keine Form vorgeschrieben.

Die **öffentliche Anhörung** von sieben Sachverständigen, die am **23. Januar 2017** zu dem Gesetzentwurf in der 128. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages stattgefunden hat, machte eindrucksvoll deutlich, wie groß die Sorgen sind, die angesichts der von der Richtlinie vorgesehenen weitreichenden Haftung in der Branche bestehen. Viele der überwiegend kleinen Reisevermittler sehen sich deutlich überfordert bis hin zur Existenzgefährdung. Darauf wiesen insbesondere die Sachverständigen **Norbert Fiebig**, Präsident des Deutschen Reiseverband e.V., und **Michael Buller**, Vorstand des Verbands Internet Reisevertrieb, hin. Demgegenüber wertete **Sabine Fischer-Volk**, Rechtsreferentin der Verbraucherzentrale Brandenburg, wertete die geplanten Regelungen „auch als Chance für den stationären Vertrieb“. Die Reisebüros könnten es den Kunden als Vorteil vermitteln, dass sie bei unliebsamen Überraschungen während der Reise gut abgesichert seien.

Allerdings kritisierte sie – ebenso wie insbesondere auch die Sachverständigen **Felix Methmann** vom „Verbraucherzentrale Bundesverband“ und der emeritierte Kemptener Rechtsprofessor **Ernst Fühlich**, dass insbesondere **Tagesreisen – sog. Kaffeefahrten** – die häufig von unseriösen Anbietern durchgeführt würden, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie heraus fielen. Dadurch würden den Kunden ausgerechnet in diesem sensiblen Bereich die Rechte aus dem Pauschalreiserecht genommen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, wieso auch **Einzelreiseleistungen** aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie heraus fielen.

- Der Deutsche Bundestag hat in seiner **215. Plenarsitzung** am **26. Januar 2017** in erster Lesung den Entwurf des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes der Bundesregierung verabschiedet, der auch Vorschriften zur **Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie** beinhaltet. Die **Richtlinie 2014/17/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 **über Wohnimmobilienkreditverträge** für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 060 vom 28.2.2014, S. 34 – Wohnimmobilienkreditrichtlinie) wurde mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie**

und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom **21. März 2016** (BGBl. 2016 Teil I S. 396) in deutsches Recht umgesetzt. Dabei wurden insbesondere die Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Kreditwesengesetz inhaltsgleich geändert und an die Vorgaben der Richtlinie angepasst.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes traten in der Praxis **Fragen zur Auslegung der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung** auf, zumal sich einheitliche Standards im Markt noch nicht herausgebildet haben. Vielmehr haben die Kreditinstitute teilweise ein sehr unterschiedliches Verständnis der Vorschriften entwickelt. Die daher bei einigen Marktteilnehmern entstandenen Unsicherheiten lassen befürchten, dass manche Darlehensgeber aus Gründen der Vorsicht Darlehen nicht vergeben, die nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und den deutschen Umsetzungsvorschriften tatsächlich gewährt werden könnten. Vor diesem Hintergrund soll daher im Bereich der aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Interesse von Darlehensgebern und Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rechtssicherheit erhöht werden. Dies geschieht im Rahmen des Entwurfs durch **gesetzliche Klarstellungen** zu den sog. **Immobilienverzehr Kreditverträgen** und zu der **Möglichkeit, Wertsteigerungen von Wohnimmobilien durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen** im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung **zu berücksichtigen**. Zugleich werden **Verordnungsermächtigungen** sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Kreditwesengesetz geschaffen, die das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigen, im Wege einer gemeinsamen Rechtsverordnung im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben **Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung** festzulegen.

Der Bundesrat wird sich im 1. Durchgang in seiner 953. Plenarsitzung am 10. Februar 2017 mit dem Entwurf befassen.

Veranstaltungen

- Am **02. Dezember 2016** fand in der Landesvertretung NW, der „Botschaft des Westens“ ein satirischer Abend mit Martin Stankowski und Rainer Pause vor fast 300 Zuschauern statt. Mit ihrem **Kabarettprogramm „Der Rheinländer – das Land, die Preußen und der Rhein“** begaben sich der Alterspräsident des Heimatvereins Rhenania, **Rainer Pause alias Fritz Litzmann**, und der **Rheinlandhistoriker Dr. Martin Stankowski** auf die Spuren der rheinischen Besatzungsmacht Preußen und zogen das Publikum mit ihrer humorvollen und zugleich lehrreichen Darbietung in ihren Bann.
- Am Vorabend (**04. Dezember 2016**) der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundespräsidenten Joachim Gauck an verdiente Menschen aus ganz Deutschland anlässlich des „Tages des Ehrenamtes“ fand ein **festliches Abendessen** in der Landesvertretung NW statt. Als Ordensträger aus Nordrhein-Westfalen waren Roland Kaiser, Lothar Wegener und Ulrich Wessel eingeladen. Die stellvertretende Ministerpräsidentin **Sylvia Löhrmann** und der stellvertretende Leiter der Landesvertretung **Gerhard Sauer** dankten Lothar Wegener und Ulrich Wessel

für ihr herausragendes Engagement. **Roland Kaiser** hatte aus terminlichen Gründen nicht an dem Abendessen teilnehmen können.

Lothar Wegener setzt sich seit vielen Jahren für Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund ein. Darüber hinaus kümmert er sich um Menschen, die an Demenz erkrankt sind und im Simeonsstift in Vlotho leben.

Ulrich Wessel ist Schulleiter des Joseph-König-Gymnasiums in Haltern am See. Beim Absturz der Germanwings Maschine im März 2015 in Frankreich verlor die Schule 16 Schülerinnen und Schüler sowie zwei Lehrerinnen. Ulrich Wessel richtete in der Schule und auf dem Schulgelände „Orte des Trauerns und des Gedenkens“ ein, gab Trost und Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Geschwister sowie das Lehrerkollegium. Seit etwa 20 Jahren engagiert sich Ulrich Wessel außerdem für ein Kinderhilfswerk in Bolivien, das Straßenkinder in La Paz unterstützt.

- In seiner autobiografischen Lesung anlässlich des **Gedenktages an die Opfer der NS-Konzentrationslager** am **27. Januar 2017** nahm der 95-jährige **Georg Stefan Troller**, Journalist, Autor, Zeitzeuge und Menschenkenner, 300 Gäste der Landesvertretung NW mit auf eine wahrhaft berührende Zeitreise. Unter anderem las er ein Kapitel aus seinem jüngsten Buch „**Unterwegs auf vielen Straßen**“. Musikalisch umrahmt von **Marc Doffey** (Saxophon) und der Pianistin **Clara Haberkamp** vom Jugendjazzorchester NW war dieser einfühlsam von **Michael Serrer**, dem Leiter des Literaturbüros NRW, moderierte Abend, ein tief berührendes Erlebnis.
- **Weitere Informationen finden Sie auf**
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>